



OTIF/RID/RC/2018/4
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/4)

21. Dezember 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 9: Verschiedenes

Befüllung von Flüssiggasflaschen durch Privatpersonen oder Unternehmen zur eigenen Versorgung

Antrag der Schweiz

Einführung

1. Im Rahmen ihrer Marktaufsicht im Bereich ortsbeweglicher Druckgeräte haben sich die Schweizer Behörden mehrfach mit der Frage der Befüllung von Gasflaschen durch Privatpersonen oder Unternehmen zur eigenen Versorgung auseinandergesetzt. Vor kurzem stellte sich die Frage, ob es erlaubt ist, Flaschen für Flüssiggas (LPG) an Gastankstellen zu befüllen, sei es mit oder ohne Aufsicht des Personals der Gastankstelle.
2. Nachfüllbare Flüssiggasflaschen werden bereits seit vielen Jahren von Privatpersonen gekauft. Im Wohnmobil-Bereich sind private Flaschen im Vergleich zu Pfand- oder Mietflaschen wirtschaftlich attraktiv und eine gute Lösung für den schwierigen Austausch von Flaschen bei Auslandsreisen. Flaschen, die fest mit einem Wohnwagen oder Wohnmobil verbunden und zusammen mit dem übrigen Fahrzeug zugelassen werden, gelten als Fahrzeugausrüstung (Abbildungen 1, 2 und 3).

Abbildung 1: Stahlflasche



Abbildung 2: Aluminiumflaschen



Abbildung 3: Befüllung einer fest eingebauten Flasche



3. Allerdings sind Flaschen nicht immer mit einem Fahrzeug verbunden. Besonders leichte Flaschen, wie Flaschen aus Aluminium und Verbundwerkstoff, werden nicht nur im Wohnmobil-Bereich eingesetzt, sondern auch für Heißluftballons, Bootsfahrten, Heiz-, Trocknungs- oder Schmelzzwecke auf Baustellen usw. (Abbildungen 4, 5 und 6) verwendet. Einige Anzeigen erwecken den Eindruck, dass die direkte Befüllung dieser Flaschen durch Privatpersonen oder Mitarbeiter von Unternehmen, die Flüssiggas zur eigenen Versorgung verwenden, ohne Auflagen erlaubt ist.

Abbildung 4: kleine Aluminiumflasche



Abbildung 5: Flasche aus Verbundwerkstoff



Abbildung 6: Direktbefüllung



Diskussion

- Die Befüllung von Flüssiggasflaschen durch Privatpersonen oder Unternehmen zur eigenen Versorgung, sei es an Gastankstellen, an anderen Befüllanlagen oder sogar aus einem privaten Tank, wirft einige Fragen aus rechtlicher und sicherheitstechnischer Sicht auf.

Rechtliche Aspekte

- Nach einigen Recherchen wurde der Eindruck gewonnen, dass mehrere europäische Länder das Befüllen von Flüssiggasflaschen zulassen, wenn diese mit dem Fahrzeug verbunden sind, da dieser Vorgang als vergleichbar mit dem Betanken eines Fahrzeugtanks angesehen wird. Andererseits scheint es, dass einige Länder das Befüllen von Flüssiggasflaschen an Gastankstellen und anderen Befüllanlagen ausdrücklich verbieten, wenn die Flaschen nicht dauerhaft mit einem Fahrzeug verbunden sind (ortsbewegliche Flaschen).
- Die Schweiz ist der Ansicht, dass die einzigen expliziten, international harmonisierten Anforderungen diejenigen in Absatz (7) a) der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 RID/ADR sind:

"Das Befüllen der Druckgefäße darf nur durch besonders ausgerüstete Stellen, die über geeignete Verfahren verfügen, und durch qualifiziertes Personal vorgenommen werden.

Die Verfahren müssen folgende Kontrollen beinhalten:

- Übereinstimmung der Gefäße und der Zubehöerteile mit dem RID/ADR,
- Verträglichkeit der Gefäße und der Zubehöerteile mit dem zu befördernden Produkt,
- Nichtvorhandensein von Schäden, welche die Sicherheit beeinträchtigen können,
- Einhaltung des Füllungsgrades oder des Fülldrucks, abhängig davon, welcher von beiden anwendbar ist,
- Kennzeichen und Erkennungszeichen."

Diese Vorschriften gelten bei Anwendung der in Absatz (11) der Verpackungsanweisung P 200 aufgeführten Normen als erfüllt. Es ist jedoch unklar, wie Privatpersonen und Unternehmen, die Flüssiggasflaschen zur eigenen Versorgung befüllen, diese Anforderungen erfüllen können.

Sicherheitsaspekte

- Beispiel: Die in Abbildung 5 abgebildete Flasche aus Verbundwerkstoff wurde kürzlich auf den Schweizer Markt gebracht. Dieses Pi-gekennzeichnete Druckgefäß ist für das Nachfüllen an Gastankstellen ausgelegt. Im Gegensatz zu der in Abbildung 4 abgebildeten Aluminiumflasche hat sie nur ein Ventil zum Befüllen und Entleeren. Wie die anderen in diesem Dokument vorgestellten Beispiele für Flaschen verfügt dieses Druckgefäß über eine automatische Überfüllsicherung, die den Füllvorgang unterbricht, wenn die Flasche zu 80 % gefüllt ist, vorausgesetzt, die Flasche befindet sich in aufrechter Position. Es ist daher sehr wichtig, dass diese letzte Bedingung bei der Befüllung erfüllt ist.
- Die Schweiz sieht auch bei der Verwendung von Adaptern, die zum Befüllen der Flaschen in verschiedenen Ländern benötigt werden, ein kritisches Sicherheitsproblem. In der Schweiz werden beispielsweise zwei hintereinander liegende Adapter benötigt, um Flaschen aus Verbundwerkstoff zu befüllen (Abbildung 7). Ein weiterer Adapter wird für die Entnahme des Flüssiggases benötigt. Nach Ansicht der Schweiz verringert die mehrfache Verwendung von Adaptern die Sicherheit.

Abbildung 7: zwei hintereinander liegende Adapter



9. Schließlich stellt sich die Schweiz die Frage, wie Privatpersonen die im RID/ADR festgelegten Vorschriften über die wiederkehrende Prüfung und die Kennzeichnung erfüllen und das Nichtvorhandensein von Schäden, welche die Sicherheit beeinträchtigen könnten, prüfen können.
10. Der Schweiz ist klar, dass die für Gastankstellen und andere Befüllanlagen geltenden Sicherheitsanforderungen hauptsächlich auf nationalen Vorschriften beruhen. Da die Flaschen jedoch für die internationale Beförderung vorgesehen sind und von ihrem Besitzer in verschiedenen Ländern befüllt werden können, ist es wichtig, ein harmonisiertes Verständnis und eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 RID/ADR zu finden.

Fragen

11. Die Schweiz bittet die Gemeinsame Tagung um Stellungnahme zu den folgenden Aspekten:
 - a) Wie wird die Befüllung von ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen an Gastankstellen und anderen Befüllanlagen in den verschiedenen Ländern, die das RID/ADR anwenden, geregelt?
 - b) Gilt die Verpackungsanweisung P 200 in Anbetracht der Tatsache, dass das RID/ADR Freistellungen vorsieht (Unterabschnitte 1.1.3.1 und 1.1.3.2), für Privatpersonen und Unternehmen, die ortsbewegliche Flaschen zur eigenen Versorgung befüllen?
 - c) Ist es für Privatpersonen und Unternehmen, die Flaschen zur eigenen Versorgung befüllen, möglich, ortsbewegliche Flaschen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 zu befüllen?
 - d) Sollte die Befüllung von ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen an Gastankstellen und anderen Befüllanlagen in Anbetracht der Tatsache, dass Wohnwagen und Wohnmobile in ganz Europa unterwegs sind, international geregelt werden?
 - e) Besteht eine Notwendigkeit der Anpassung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter?
 - f) Sind weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich?